



Stellungnahme

zum BMF-Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

1. Ausgangslage

- Familienunternehmen haben große Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Erben von Familienunternehmen sind „Treuhandler für die nächste Generation“. Deshalb können sie ihre Strategie langfristig ausrichten und so eine starke Bindung zu ihrem Standort und ihren Arbeitnehmern aufbauen. So tragen Familienunternehmer in großem Maße zum wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands und zu einer guten Beschäftigungssituation bei. Familienunternehmen sind eine Besonderheit der Deutschen Wirtschaft, die Deutschland von anderen Ländern unterscheidet und unser Land stark macht. Diese Struktur muss erhalten werden. Die Familienunternehmen im VCI benötigen deshalb eine Neuregelung der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln, die im Ergebnis nicht zu höheren Belastungen beim Übergang von Unternehmen auf die nächste Generation führt als bisher.
- Der Auftrag aus dem Urteil des BVerfG vom 17. Dezember 2014 zur Überarbeitung der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln ist begrenzt. Erforderlich und zielführend sind lediglich punktuelle Änderungen, insbesondere auch deshalb, um das Risiko einer erneuten Verfassungswidrigkeit der künftigen Erbschaftsteuerreform zu verringern.
- Vor dem Hintergrund des zunächst vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten äußerst restriktiven Eckwertepapiers geht der BMF-Referentenentwurf vom 2. Juni 2015 in die richtige Richtung. Nach den jüngsten Vorschlägen müssen Erben ihr Privatvermögen nicht mehr zwingend offenlegen. Stattdessen können sie für ein Abschmelzmodell optieren. Das begrüßen wir. Dennoch müssen zahlreiche weitere Verbesserungen erreicht werden.

2. Vorschläge des VCI

- Wir setzen uns vor dem Hintergrund der Härten des geltenden Bewertungsrechts dafür ein, dass die **Freigrenzen deutlich angehoben** und **in Freibeträge umgewandelt** werden. So greift der Höchststeuersatz für Betriebsvermögen beispielsweise erst ab einem Erwerb von 26 Mio. Euro ein. Es ist unverständlich, warum die Eingangsfreigrenze von 20 Mio. Euro selbst hinter diesem niedrigen Betrag zurück-

bleibt.

- Wir setzen uns dafür ein, dass die **qualitativen Kriterien stark aufgewertet** werden. Bislang ist vorgesehen, dass bei in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Entnahme-, Ausschüttungs- und Abfindungsbeschränkungen eine Verdoppelung der Freigrenze von 20 auf 40 Mio. Euro pro Erwerb erfolgen kann. Das ist zu wenig. Dieser Gedanke muss sich jedenfalls auch bei Wahl des Abschmelzmodells wiederfinden. Deshalb sollten auch hier die Grenzwerte verdoppelt und die Sockelverschöpfung jedenfalls von 25 auf 50 Prozent bei der Regelverschöpfung bzw. von 40 auf 80 Prozent bei der Vollverschöpfung angehoben werden.
- Wir setzen uns dafür ein, dass die **qualitativen Kriterien handhabbarer ausgestaltet** werden:
 - Die Formulierung einer „nahezu vollständigen“ Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkung sollte entschärft und konkretisiert werden. Eine Beschränkung von mehr als 80 Prozent ist praxisfern. Ferner sollte sichergestellt sein, dass Entnahmen zu Steuerzahlungszwecken getätigt werden können, ohne dass dies zur Nichteinhaltung der qualitativen Kriterien führt.
 - Der Angehörigenbegriff gemäß § 15 Abs. 1 AO ist zu eng und sollte erweitert werden. Bei über viele Generationen bestehenden Familienunternehmen sind nicht nur Übertragungen in gerader Linie üblich, sondern auch im größeren Familienkreis.
 - Die Formulierung, nach der die Abfindung beim Ausscheiden aus der Gesellschaft „erheblich unter dem gemeinen Wert“ liegen muss, ist zu unbestimmt und sollte konkretisiert werden. Probleme können insbesondere entstehen, wenn im Zusammenhang mit der Aufdeckung stiller Reserven der Buchwert über dem Verkehrswert liegt und damit das „Erheblichkeitskriterium“ nicht mehr eingehalten werden kann. Für diese Fälle sollte eine Sonderregelung aufgenommen werden.
 - Die Veränderungssperre, nach der die qualitativen Kriterien 10 Jahre vor und 30 Jahre nach Steuerentstehung vorliegen müssen, ist zu restriktiv und aufgrund ihrer Länge weder von Verwaltungsseite noch durch den Steuerpflichtigen administrierbar. Eine Rückwärtsbetrachtung ist nicht notwendig. Die Vorwärtsbetrachtung sollte auf 7 Jahre (Haltefrist bei der Optionsverschöpfung) bzw. höchstens 10 Jahre (Festsetzungsverjährung) beschränkt sein.
- Wir setzen uns dafür ein, dass das vorhandene und miterworbene **Privatvermögen zur Begleichung der Erbschaftsteuer bei der Verschönungsbedarfsprüfung ausgenommen** wird.
 - Die jüngste Wirtschaftskrise hat gezeigt, dass Familienunternehmer Privatver-

mögen als Investitionsreserve und Schutz gegen Übernahmen benötigen. Viele Unternehmer haben so – trotz teils massiver Auftragseinbrüche und düsterer Zukunftsprognosen – ihre Belegschaften halten und über die Krise bringen können.

- Bei miterworbenem Privatvermögen droht eine Doppelbelastung, wenn das miterworbene Vermögen bereits mit Erbschaftsteuer belastet worden ist. Bei bereits vorhandenem Privatvermögen wäre zudem eine aufwendige Ermittlung und Bewertung der privaten Vermögensbestände erforderlich.
- Im Rahmen des derzeit noch geltenden Verschonungskonzepts wird das bisher Verwaltungsvermögen (neu: nicht-betriebsnotwendiges Vermögen) genannte nicht begünstigte Vermögen ebenfalls verschont, wenn die schädlichen Grenzwerte von 50 Prozent Verwaltungsvermögen bei der Regelverschonung und von 10 Prozent bei der Vollverschonung nicht überschritten werden. Der Referentenentwurf sieht hier eine drastische Verschärfung vor, indem zukünftig nur noch das Produktivvermögen (neu: betriebsnotwendiges Vermögen) verschont werden kann und das nicht begünstigte, bisherige Verwaltungsvermögen zukünftig immer besteuert werden soll. Wir setzen uns daher dafür ein, dass **beim nunmehr immer zu steuernden nicht-betriebsnotwendigen Vermögen ein voller Schuldenabzug** möglich sein soll, um eine realistische Vermögenssituation abbilden zu können.
- In **tiefgegliederten Beteiligungsstrukturen** ist das nicht-betriebsnotwendige Vermögen (z.B. Wertpapiere, Bargeld) auf viele Gesellschaften verteilt und dort rechtlich gebunden, so dass es nicht an die obere Muttergesellschaft gegeben oder ausgeschüttet werden kann. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass das in diesen Fällen gebundene, nicht-betriebsnotwendige Vermögen nicht zur Zahlung der Erbschaftsteuer für das übergehende Betriebsvermögen eingesetzt werden muss.
- Der Referentenentwurf führt den neuen Begriff einer „Verbundvermögensaufstellung“ ein (§ 13b Abs. 7 der Entwurfsfassung). Da es sich um einen bisher nicht bekannten Rechtsbegriff handelt, ist unklar, was mit dem Begriff gemeint sein soll. Wir setzen uns daher dafür ein, dass der **Begriff „Verbundvermögensaufstellung“ durch den aus der Zinsschrankenregelung bekannten Begriff des „Konzernabschlusses“ ersetzt** werden soll.
- Wir setzen uns dafür ein, dass der **Erhalt von mittelständischen und auch großen familiengeprägten Unternehmensstrukturen in die Gesetzesbegründung aufgenommen** wird.